

Aufwand bei der Rückrechnung von Platzkosten in der Gemeinde Papendorf infolge der Übernahme von Wohnsitzgemeindeanteilen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen

Gesetzliche Regelung

§ 20 Finanzielle Beteiligung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts

Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 und 2 gedeckt wird, hat die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, diesen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert zu tragen, jedoch ohne die Kosten der Verpflegung nach § 10 Absatz 1a.

Die Platzkosten der Einrichtungen werden vom Träger unter Beteiligung der Kommune mit dem Landkreis verhandelt.

Die Landes- und Kreismittel werden jeweils zum Jahresende für das Folgejahr festgesetzt. Da die Platzkosten in der Regel konstant bleiben, hat dies zur Folge, dass sich die für Eltern und Wohnsitzgemeinde verbleibenden Kosten, wenn auch nur geringfügig, ändern. Da die Gemeinde Papendorf keine Regelung getroffen hat, nach der Wohnsitzgemeinde- und Elternanteile automatisch auf die gesetzliche Mindestregelung angepasst werden können, ist jeweils erst ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich. Somit müssen ab Januar sowohl die Träger als auch die Gemeinde und die Eltern mit den Beträgen des Vorjahres bis zur Beschlussfassung in der GV Papendorf weiterarbeiten, die turnusmäßig meist erst im Frühjahr liegt.

Daraus resultieren Rückrechnungen für durchschnittlich 3 Monate in erheblichem Umfang, denn die Verteilung der kommunalen Mittel hat auch Auswirkungen auf die Abrechnung für die Kinder, die außerhalb der Gemeinde betreut werden. Betroffen sind derzeit insgesamt 275 Kinder der Gemeinde Papendorf sowie die 136 Hortkinder der Gemeinden Stäbelow, Pölchow und Ziesendorf.

Betroffen sind ebenso ca. 40 Träger (u.a. DRK, ILL, GGP) sowie die über 400 Eltern, da die Betreuungsverträge einzeln vereinbart sind.

Hinzu kommt, dass der Bereich der Kindertagesbetreuung ohnehin sehr starken Veränderungen unterliegt. Insofern müssen neben der Rückrechnung, der Änderung der Rechnungen/Zahlungen an den Träger und der Verrechnung der Beträge mit den Eltern auch noch Änderungen in den Betreuungsarten (Krippe, KITA, Hort) sowie im Betreuungsumfang (ganztags, Teilzeit, Kündigung, Wegzug, Wechsel der Einrichtung) berücksichtigt werden.

Insgesamt wird das Verfahren sehr aufwendig, unübersichtlich und bietet Fehlerquellen, während die tatsächliche Entlastung bei den Eltern kaum wahrgenommen wird. Diese beträgt im laufenden Haushaltsjahr 2016 je nach Betreuungsart 2,10 EUR bis 6,65 EUR/pro Kind und Monat.

Um den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Verwaltung, aber auch für die Träger und die Eltern zu verringern, wird vorgeschlagen, einen Beschluss zu fassen, der zum einen die automatische Anpassung der Wohnsitzgemeinde- bzw. Elternanteile infolge Veränderung der Landes- und Kreismittel zulässt, zum anderen eine Annäherung an die gesetzlich vorgegebene 50:50-Aufteilung ermöglicht.